

Az.: K 2/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 18.09.2025	10:00 Uhr	111, Sitzungssaal	Amtsgericht Arnstadt, Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-
Eingetragen im Grundbuch von Stadtilm
Je 2b an

lfd.N r.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Stadtilm	1, 179	Gebäude- und Freifläche	Karl-Liebknecht- Straße 30	71	900 BV 2
2	Stadtilm	1, 178/2	Gebäude- und Freifläche	Lindenstraße	28	900 BV 3

Eingetragen im Grundbuch von Stadtilm
Je 2a an

lfd.N r.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
3	Stadtilm	1, 179	Gebäude- und Freifläche	Karl-Liebknecht- Straße 30	71	900 BV 2
4	Stadtilm	1, 178/2	Gebäude- und Freifläche	Lindenstraße	28	900 BV 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, Bj. vermutlich vor 1900, zweigeschossig, vermutlich teilweise oder vollständig unterkellert, DG ausgebaut, Wohnfläche ca. 87 m², vermutlich in den 1990er Jahren instandgesetzt und modernisiert, Fassade, Dach, Fenster und Haustür weisen einen normalen bis leicht erhöhten Abnutzungsgrad auf;
südlicher Anbau, vermutlich zweigeschossig, Flachdach, Unterkellerung nicht bekannt,

Wohnfläche ca. 26 m²;
sehr schmales und langgestrecktes Grundstück, nicht befahrbar,
ortsüblich erschlossen;
keine Innenbesichtigung erfolgt, vormals eigengenutzt, nunmehr offenbar leerstehend, Teil des
Denkmalensembles "Altstadt" von Stadtilm;

Verkehrswert: 44.090,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grünfläche, im Übrigen siehe Objektbeschreibung zu Flur 1 Flst. 179;

Verkehrswert: 910,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, Bj. vermutlich vor 1900, zweigeschossig, vermutlich teilweise oder vollständig unterkellert, DG ausgebaut, Wohnfläche ca. 87 m², vermutlich in den 1990er Jahren instandgesetzt und modernisiert, Fassade, Dach, Fenster und Haustür weisen einen normalen bis leicht erhöhten Abnutzungsgrad auf;
südlicher Anbau, vermutlich zweigeschossig, Flachdach, Unterkellerung nicht bekannt, Wohnfläche ca. 26 m²;
sehr schmales und langgestrecktes Grundstück, nicht befahrbar,
ortsüblich erschlossen;
keine Innenbesichtigung erfolgt, vormals eigengenutzt, nunmehr offenbar leerstehend, Teil des
Denkmalensembles "Altstadt" von Stadtilm;

Verkehrswert: 44.090,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grünfläche, im Übrigen siehe Objektbeschreibung zu Flur 1 Flst. 179;

Verkehrswert: 910,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 08.02.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.